

wohl aber ein sehr wirksamer Schutz gegen Unregelmäßigkeiten irgend welcher Art. Sollte das praktische Leben Aenderungen des Vorschlags in Kleinigkeiten wünschenswerth machen, so werden sich über dieselben Senat und Bürgerschaft rasch und leicht einigen können.

Die Commission ersucht daher die Bürgerschaft, ihren Ideen über die bei Reorganisation des öffentlichen Bauwesens zu befolgenden Grundsätze im Allgemeinen zuzustimmen und empfiehlt deshalb nachstehende Erklärung zum Beschlusse:

Die Bürgerschaft vermag den Vorschlägen der berichtenden Deputation nicht beizutreten, da sie in denselben nicht die von ihr empfohlene Concentration des öffentlichen Bauwesens unter einer einzigen Deputation findet, welche sie auch jetzt noch für höchst wünschenswerth und durchaus nothwendig erachtet.

Die Bürgerschaft hegt nach eingehender Berathung die feste Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Reform des öffentlichen Bauwesens nur nach denjenigen Grundzügen zu vollziehen ist, welche — vorbehaltlich etwaiger Modificationen im Einzelnen — in einem ihr erstatteten Berichte, den sie anbei zur Kenntnißnahme dem Senat mittheilt, des Näheren ausgeführt sind.

Daher beantragt sie auf's Neue und auf's Dringlichste die Niederlegung einer besonderen neu zu erwählenden Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand auf Grundlage des erwähnten Berichts einer weiteren Prüfung unterziehe und die näheren Vorschläge behufs Ausführung der darnach erforderlichen Reformen vorlege.

Bremen, im Juni 1869.

Die Commission.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. November 1869.

### Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Die Gewerbekammer hat dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß ein Gutachten über den vorgelegten Gesetzesentwurf erstattet, welches der Senat, nachdem dasselbe der in Betreff der Ausführung der Gewerbeordnung niedergesetzten Deputation zur Aeußerung über die gestellten Anträge mitgetheilt worden ist, abschriftlich mit dem Berichte dieser Deputation der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlagen I u. II.

**Anlage I**zur Mittheilung des Senats  
vom 6. November 1869.**B e r i c h t**der in Betreff der Ausführung der Bundes-Gewerbeordnung nieder-  
gesetzten Deputation.

Die Deputation erlaubt sich in Betreff des derselben zur Aeußerung mitgetheilten Gutachtens der Gewerbekammer über den vorgelegten Gesetzentwurf folgende Bemerkungen.

Sie hält eine nähere Bezeichnung der im §. 1 des Entwurfs erwähnten Commission des Senats in dem Gesetze selbst nicht für erforderlich, da dem Senate die Bestimmung über die Benennung und Besetzung dieser Commission zu überlassen sein wird.

Den Vorschlag, die Competenz der Polizeigerichte auf sämtliche im §. 148 der Gewerbeordnung erwähnten Vergehen auszudehnen, kann die Deputation nicht empfehlen, da hierdurch das den Vorschriften der provisorischen Strafproceßordnung in Ansehung der Competenz der Strafgerichte zu Grunde liegende Princip alterirt werden würde, und es nicht zweckmäßig erscheint, Ausnahmen von dem angenommenen System für einzelne Fälle zuzulassen.

Die in dem Gutachten der Gewerbekammer erwähnten möglichen Unzuträglichkeiten können in ähnlicher Weise, wie bei den fraglichen Uebertretungen der Gewerbeordnung, bei den meisten andern Vergehen eintreten, ohne daß sich bisher, so viel bekannt, ein hieraus hervorgehender wesentlicher Uebelstand fühlbar gemacht hat.

Zu §. 14 des Entwurfs hat zwar die Deputation Bedenken getragen, auch die im §. 150 der Gewerbeordnung erwähnten Uebertretungen in leichteren Fällen der Strafcompetenz der Verwaltungspolizeibehörden zu unterwerfen, weil sich an wiederholte Verurtheilungen dieser Art nach §. 150 schwerere Folgen knüpfen können. Dieselbe legt jedoch auf dieses Bedenken keinen so großen Werth, um gegenüber dem in der Bürgerschaft laut gewordenen Wunsche von einer Aufnahme des gedachten §. 150 in den §. 14 des Entwurfs abzurathen.

Die Erwähnung auch des §. 121 bei dieser Gelegenheit kann aber nicht befürwortet werden, denn in Betreff der im ersten Absatz dieses §. erwähnten Uebertretungen, wird, soweit sie unter die §§. 147 bis 149 resp. 150 daselbst fallen, auch wenn sie von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden begangen sind, von selbst nach §. 14 des Entwurfs, dagegen wenn sie gegen andere Strafnormen verstoßen, diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren sein. Im zweiten Absatz kommen aber Strafen und Straffolgen vor, welche offenbar nicht zur Competenz der Polizeibehörden gezogen werden können.

Die Deputation ist ferner der Ansicht, daß die Bedingungen, von welchen nach §. 2 der Verordnung vom 4. April 1861 der Beginn des Betriebs gewisser Handwerke abhängig gemacht war, also auch die Verpflichtung zur vorgängigen Anzeige hiervon bei der Gewerbecommission, in Folge Einführung der Bundes-Gewerbeordnung, (insbesondere §. 1 derselben) von selbst in Wegfall kommen und daß mithin auch das Wahlrecht zur Gewerbekammer rücksichtlich der fraglichen Handwerke nicht mehr von der in §. 3 sub. 3 des Gesetzes vom 30. October 1863 erwähnten Bedingung abhängig gemacht werden kann, sondern künftig ebenso, wie dies bisher schon bei allen übrigen Gewerben der Fall war, nur noch durch die daselbst unter 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen bedingt ist. Eine ausdrückliche Aufhebung der fraglichen Bestimmungen ist nicht nöthig. Die Deputation giebt jedoch anheim, zur Beseitigung von etwa entstehenden Zweifeln eine deshalbige Bekanntmachung des Senats in Anregung zu bringen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Dr. Albert Gröning.

**Anlage II**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 6. November 1869.

**Hoher Senat!**

In Folge der Aufforderung eines hohen Senates hat die Gewerbekammer den ihr zur Begutachtung eingesandten Entwurf eines Gesetzes, das Recursverfahren in Gewerbefachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung betreffend, einer genauen Durchsicht unterzogen und verfehlt nicht in Nachfolgendem ihre Ansicht darüber darzulegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt, wie von der berichtenden Deputation selbst anerkannt wird, nur auf einen Theil derjenigen Verfügungen Bezug, welche in Folge des Erlasses der neuen Bundesgewerbeordnung bei uns zur Erörterung und Ausführung zu bringen sind, und steht deshalb zu befürchten, daß wenn man zu den ferner erforderlichen Maßnahmen für die unerledigt gebliebenen Vorschriften der Gewerbeordnung schreitet, man mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe oder der Verordnung eines hohen Senates vom 27. September d. J., die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, in Conflict gerathen werde. Schon jetzt darf darauf hingewiesen werden, daß die Frage, ob nach Maßgabe des §. 108 für Streitigkeiten in Gewerbefachen Schiedsgerichte einzuführen seien, im Bejahungsfalle zu einer sehr präcisen Feststellung der Competenz der in §. 14 des Entwurfes bezeichneten Polizeibehörden und des Schiedsgerichtes führen muß, weil bereits in §. 148 sub 9 den ersteren Behörden bei Streitigkeiten zwischen dem Lehrherrn und den ihm anvertrauten Lehrlingen die Entscheidung zugewiesen wird, während doch bei Errichtung von Schiedsgerichten bei solchen Differenzen grade diesem Gerichte die Beurtheilung würde zufallen müssen. Die Gewerbekammer hätte deshalb gewünscht, daß bei Einführung des neuen Gewerbegesetzes nicht mit einzelnen, den ganzen Umfang der erforderlichen Bestimmungen nur zersplitternden Verordnungen vorgegangen, sondern eine Uebersicht alles dessen geboten würde, was nach den Vorschriften des Gesetzes bei uns einzuführen oder zu ändern ist. Sie glaubt deshalb auch das zur Beurtheilung jetzt vorliegende Gesetz nur für ein provisorisches, dem augenblicklichen Bedürfniß entsprechendes ansehen zu dürfen und hat von dieser Ansicht geleitet die einzelnen Bestimmungen ihrer Begutachtung unterzogen.

Mit den §§. 1 bis 13 der Vorlage erklärt sich die Gewerbekammer einverstanden, nur macht sie darauf aufmerksam, daß in dem §. 41 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 30. October 1863, eine Gewerbecommission des Senats eingesetzt ist, daß in §. 2 der Verordnung des Senats vom 27. September dieses Jahres dieser Commission verschiedentliche durch das Bundesgewerbegesetz vorgeschriebene Functionen überwiesen sind, und daß nunmehr der neue Gesetzentwurf eine andere ständige Gewerbecommission des Senats einführen will, und deshalb durch die gleichen Namen eine Verwechslung der jeder Commission zuständigen Befugnisse zu befürchten steht, welche möglichst durch eine officiële Bezeichnung zu vermeiden wäre. Sie empfiehlt für die letztere Commission den Namen Recurscommission des Senates.

In dem §. 14 sind den Polizeibehörden und dem Polizeigerichte die Entscheidungen der in den §§. 147 bis 149 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Uebertretungen zugewiesen. Wie bereits bei den Verhandlungen der Bürgerschaft über diesen Gegenstand hervorgehoben worden ist, gehen einige Strafbestimmungen des §. 148 über die Competenz des Polizeigerichts hinaus und würde, was vorher nicht zu entscheiden ist, in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen, in welchen sich das Gericht zur Erkennung eines höheren Strafmaßes, als seiner Competenz unterliegt, veranlaßt sehen müßte, dasselbe in die unangenehme Lage, nach schließlicher Verhandlung der Sache seine Incompetenz erkennen zu müssen, versetzt werden. Dem könnte durch eine Erweiterung der Competenz des Gerichts in Gewerbeangelegenheiten vorgebeugt werden. Es empfiehlt sich zur Erhaltung einer größeren Einheit in diesen

Sachen eine Ausdehnung der Befugnisse dieses Gerichtes, welche für die Betheiligten ohne Nachtheil angenommen werden darf, da ihnen der Recurs an die Commission des Senats frei bleibt.

Da aber die Zulässigkeit einer solchen Competenz-Erweiterung mit den Vorschriften der Gerichtsordnung in Widerspruch steht, so glaubt die Gewerbekammer eine eingehende Erwägung dieser Frage empfehlen zu müssen.

Aus dem Berichte der Deputation ist nicht zu entnehmen, warum in dem Gesetzentwurfe nur die §§ 147 bis 149, nicht aber die §§ 150 und 151 den Polizeibehörden und dem Polizeigerichte unterworfen sind und erkennt man nicht, von wem die leichteren Vergehen gegen die Vorschriften der §§ 128 bis 130 der Gewerbeordnung abgeurtheilt werden sollen.

In der Bürgerschaft ist die Bestimmung des § 14 des Entwurfes auf die §§ 150 und 151 der Gewerbeordnung auszudehnen empfohlen worden. Die Gewerbekammer kann eine solche Erweiterung der Vorschrift des § 14 nur für rathsam erachten und hofft durch eine solche Ausdehnung die Frage, wohin jene Vergehen verwiesen werden sollen, beseitigt zu sehen.

In dem § 108 der Gewerbeordnung ist die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen den Ortsbehörden freigelassen, die berichtende Deputation hat in ihrem Berichte auf eine demnächstige Behandlung dieser Frage hingewiesen und eine der Kammer mitgetheilte Eingabe vieler Mitbürger hat dieselbe der Bürgerschaft dringend empfohlen. Da der Gewerbekammer auferlegt ist, sich auch über diesen Gegenstand zu erklären, so erlaubt sie sich darauf hinzuweisen, daß solche Gerichte sich in mehreren Städten der preussischen Rheinprovinz bereits segensreich bewährt haben und daß durch dieselben nur das Gleiche erstrebt werde, was bei unserem Handelsgerichte durch die Theilnahme von Kaufleuten bei den Entscheidungen dieses Gerichtes als nothwendig erkannt worden ist, nämlich die richtige Beurtheilung der Streitigkeiten durch Personen, welche mit den in Frage stehenden Verhältnissen vollkommen vertraut sind. Ein Gleiches wäre bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von solchen Schiedsgerichten zu erwarten und kann sie der Deputation bei ihren ferneren Berathungen auf die Einführung dieser Gerichte Bedacht zu nehmen empfehlen.

Schließlich macht die Gewerbekammer die berichtende Deputation darauf aufmerksam, daß nach §. 14 des neuen Gewerbegesetzes jeder der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, der zuständigen Behörde davon eine Anzeige zu machen hat, daß nach §. 6 der Verordnung des Senates vom 27. September dieses Jahres fortan in der Stadt bei der Polizeidirection, im Landgebiete bei den Landherren und in den Hafenstädten bei den dortigen Aemtern diese Anzeige zu machen ist, daß aber nach Vorschrift der Verordnung vom 4. April 1861 für Gewerbetreibende eine solche Anzeige unter Androhung einer Strafe von 10 Thalern bei den Commissarien des Senates bei der Gewerbekammer, resp. den Aemtern verfügt werden muß. Da bei der Einführung des Bundesgesetzes nicht einer Aufhebung der Verordnung von 1861 gedacht ist und es wegen der Zulassung zu den Wahlen zum Gewerbeconvente zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, ob man sich bei Errichtung eines Geschäftes bei beiden Behörden zu melden verpflichtet sei, so wäre unter Berücksichtigung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, eine den neuen Verhältnissen entsprechende Bestimmung zu erlassen.

Bremen, den 31. October 1869.

Mit größter Hochachtung sowie ergebenst

Die Gewerbekammer.

(gez.) Chr. Schönfelder, p. t. Präses.

